



VEREINIGUNG
DER
SPORTVEREINE
SCHWARZENBURG

STATUTEN

STATUTEN DER VEREINIGUNG DER SPORTVEREINE DER GEMEINDE SCHWARZENBURG

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Die Vereinigung der Sportvereine der Gemeinde Schwarzenburg ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Haftung

Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitgliedvereine bleibt auf der Höhe der Mitgliederbeiträge, in jedem Falle auf CHF 200.--, beschränkt.

Art. 3 Sitz

Der Sitz der Vereinigung ist Schwarzenburg/BE.

Art. 4 Zweck

- a) Die Förderung des Sportwesens im Allgemeinen.
- b) Die Wahrung der Interessen der Sportvereine in der Gemeinde Schwarzenburg.
- c) Die gegenseitige Aussprache und Verständigung.
- d) Die Durchführung, Förderung und Unterstützung von sportlichen Anlässen und Ehrungen, soweit diese nicht den einzelnen Vereinen oder dem Gemeinderat überlassen werden.
- e) Die Zusammenarbeit mit Gemeindebehörden wie auch mit der Genossenschaft Sportförderung Schwarzenburg.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Bestand

Die Vereinigung der Sportvereine von Schwarzenburg besteht aus Sportvereinen der Gemeinde Schwarzenburg.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme von Vereinen geschieht auf schriftliche Anmeldung, unter Vorlage deren Statuten, durch die Delegiertenversammlung. Zur Aufnahme eines Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereine notwendig.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres nach vorausgegangener dreimonatiger, schriftlicher Kündigung an die Delegiertenversammlung erfolgen.

Art. 8 Ausschluss

Ein Verein kann durch die Delegiertenversammlung wegen wiederholter Nichterfüllung der Pflichten der Vereinigung gegenüber ausgeschlossen werden, oder wenn er durch sein Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Interessen derselben verstösst. Als Ausschlussgrund gilt insbesondere die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen innerhalb von zwei Jahren.

Art. 8 bis

Der Ausschluss des Vereins oder der Vereine hat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereine Gültigkeit.

Mit dem Austritt oder Ausschluss geht das Anrecht auf Vermögen und Eigentum der Vereinigung der Sportvereine verloren.

Wenn ein Verein austritt oder ausgeschlossen wird, kann er frühestens nach 3 Jahren wieder einen Antrag zur Wiederaufnahme stellen.

Art.9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

III. Organisation

Art. 10

Beschlüsse an allen Delegiertenversammlungen werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereine gefasst.

Art. 11

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden besorgt durch

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Den Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Besondere Kommissionen

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 12 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Das Datum der Delegiertenversammlung muss den Vereinen mindestens vier Wochen im Voraus mitgeteilt werden.

Die zu behandelnden Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

- (a) Protokoll
- (b) Abnahme des schriftlichen Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten
- (c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- (d) Tätigkeitsprogramm
- (e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- (f) Beschlussfassung über schriftlich eingebrachte Anträge *)
- (g) Voranschlag
- (h) Wahlen
 - 1. der Präsidentin oder des Präsidenten
 - 2. des Vorstandes
 - 3. der Rechnungsrevisoren
 - 4. spezielle Kommissionen
- (i) Verschiedenes

*) Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Art. 13 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand angesetzt werden oder von mindestens einem Fünftel der Mitgliedvereine verlangt werden.

Art. 14 Statutenänderung

Die Delegiertenversammlung kann eine Teil- oder Totalrevision der Statuten nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitgliedvereine beschliessen.

Art. 15 Teilnahmepflicht

Die Mitgliedvereine sind zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung verpflichtet. Bei Nichterscheinen an der Delegiertenversammlung wird der Verein mit CHF 20.-- gebüsst.

Art. 16 Beschickungs- und Stimmrecht

Jeder Mitgliedverein ist berechtigt zusätzlich zum Vorstandsmitglied drei weitere Aktiv-Mitglieder zu delegieren. Alle diese Delegierten verfügen über eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

B. Der Vorstand**Art. 17 Leitung der Vereinigung, Amtsdauer**

Die Leitung der Vereinigung sowie die Erledigung der Geschäfte besorgt ein auf die Dauer von 2 Jahren gewählter Vorstand. Er besteht aus 7 Mitgliedern und wird durch die Versammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder gehören einem Stammverein an, welcher Mitglied der Sportlervereinigung ist.

Art. 18 Zurücktretende Vorstandsmitglieder

Während der Amtsdauer zurücktretende Vorstandsmitglieder sind durch ein anderes Mitglied eines beliebigen Stammvereins, welcher Mitglied der Sportvereinigung ist, zu ersetzen.

Art. 19 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 20 Kompetenzbetrag des Vorstandes

In der Kompetenz des Vorstandes liegt die Besorgung von Geschäften bis zu einem maximalen Betrag von CHF 1000.--. Darüberhinausgehende Beträge müssen durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Art. 21 Verschiedenes

Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet auch die Delegiertenversammlung. Die Sekretärin oder der Sekretär des Vorstandes führt das Protokoll und besorgt auch die Korrespondenzen.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden in Abständen von 2 Jahren gewählt. Die Rechnungsrevisoren werden so gewählt, dass jedes Jahr nur ein Revisor zu wählen ist. Sie haben mindestens einmal jährlich die Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen und über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

D. Besondere Kommissionen

Art. 23 Zusammensetzung Aufgabenbereich

Die Delegiertenversammlung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand bestimmt die Zusammensetzung, den genauen Aufgabenbereich und die Kompetenzen.

IV. Finanzen

Art. 24 Kasse

Die Kasse wird aus den jährlichen Beiträgen der Vereine und aus allfälligen anderweitigen Einnahmen gespeisen.

Beiträge und Bussen sind jeweils bis zum 30. September des laufenden Vereinsjahres zu begleichen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, an der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Vereine anwesend sind. Die Auflösung der Vereinigung ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedvereine sich dafür aussprechen.

Art. 26

Bei Auflösung der Vereinigung der Sportvereine muss ein Vermögensüberschuss dem Gemeinderat von Schwarzenburg zur Verwaltung hinterlegt werden, *bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck und ähnlichem Namen bildet. Sollte eine Neugründung nicht innert 5 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem Gemeinderat zur Unterstützung einer/s sportlichen Organisation/Anlasses zur Verfügung gestellt.*

Art. 27

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 1. Juni 2022 in Kraft. Die Statuten vom 25. Mai 2011 werden dadurch aufgehoben. Im Übergangsjahr 2022 gilt die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember zum Vereinsjahr 2022.

Schwarzenburg, 01. Juni 2022

Der Präsident:

Christian Moser

Die Sekretärin

Katja Ramseier